

Satzung Verband für christliche Popularmusik in Bayern e. V

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein (im folgenden Verband genannt) führt den Namen: Verband für christliche Popularmusik in Bayern e. V. und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband ist nach dem Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern anerkannt.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dem kirchlichen Leben durch Förderung und Pflege christlicher Popularmusik insbesondere in der Jugendarbeit zu dienen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung seiner Aufgabe arbeitet der Verband insbesondere mit dem Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, den kirchenmusikalischen Fachorganisationen der ELKB und anderen Institutionen und Partnern zusammen.

§ 4 Vermögensbildung

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch bezüglich des Verbandsvermögens.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus unterstützenden und aktiven Mitglieder.
- (2) Unterstützendes Mitglied kann jede Einzelperson werden, die durch Beitrittserklärung und Unterschrift den unter § 2 genannten Verbandszweck anerkennt.
- (3) Die unterstützende Mitgliedschaft können auch Organisationen und Körperschaften des Öffentlichen Rechtes erwerben, so weit sie sich mit den vom Verband verfolgten Zielen einverstanden erklären.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme ablehnen. Sie ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.
- (5) Unterstützende Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der nach persönlichen und institutionellen Mitgliedern differenziert ist, und dessen Mindesthöhe nach den jeweiligen Zeitverhältnissen vom Präsidium festgelegt wird.

- (6) Die Mitgliedschaft des unterstützenden Mitglieds erlischt:
- durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied
 - oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung 2 Jahre ausbleibt, oder
 - auf sonstige Weise deutlich mangelndes Interesse an den Zielen des Verbands kundgetan wird.
- (7) Aktives Mitglied kann werden:
- Wer sich um die aktive Mitgliedschaft bewirbt;
 - wer aufgrund seiner Sachkenntnis im Bereich christlicher Populärmusik, sei es durch Ausbildung, Berufstätigkeit oder sonstige verantwortliche Mitarbeit bereit ist, an den erforderlichen Überlegungen und Maßnahmen mitzuarbeiten.
- (8) Die aktive Mitgliedschaft erlischt, wenn
- die Kündigung des Mitglieds vorliegt, oder
 - wenn die unter § 5(7) genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder
 - auf begründeten Antrag des Präsidiums hin, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (9) Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der vom Präsidium nach den jeweiligen Zeitverhältnissen festgelegt wird.

§ 6 Die Organe des Verbands sind

- Das Präsidium
- Die Versammlung der aktiven Mitglieder (Verbandsrat)
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten / der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - zwei Beisitzer(inne)n
- (2) Der vom Präsidium verantwortete Jahresabschluss des Verbandes für christliche Populärmusik wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann ersatzweise einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (3) Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger / eine Nachfolgerin ordnungsgemäß bestellt ist.
- Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes endet mit seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verband. Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem Präsidenten / der Präsidentin und
 - b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.
- Jeder ist einzeln zur Vertretung des Verbands berechtigt. Dem Verband gegenüber sind die Vertretungsberechtigten an die Beschlüsse des Präsidiums, des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung gebunden.
- Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

- (5) Die Aufgaben des Präsidiums sind im einzelnen:
- a) Es sorgt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes. In seinen Aufgabenbereich gehören insbesondere alle Personal-, Vertrags- und Finanzangelegenheiten. Es überwacht und steuert die Arbeit in den Ressorts. Es erstellt jährlich einen Haushaltsplan und legt ihn dem Verbandsrat zur Genehmigung vor. Das Präsidium setzt die Mindesthöhe des Jahresbeitrages nach den jeweiligen Zeitverhältnissen fest, und sorgt für die Einhebung und evtl. Mahnungen.
 - b) Es bereitet die Sitzungen der aktiven Mitglieder (Verbandsrat) vor und sorgt für die Umsetzung der dort festgelegten Strategie des Verbandes. Es verfolgt die vom Verbandsrat formulierten Ziele.
 - c) Es bereitet die Mitgliederversammlungen vor und sorgt für deren satzungsgemäßen Verlauf.
 - d) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 8 Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat tritt zur Beratung und Beschlussfassung mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Dem Verbandsrat gehören an:
 1. Das von der Mitgliederversammlung gewählte Präsidium.
 2. Aktive Mitglieder des Verbandes.
 3. Organisationen und Körperschaften Öffentlichen Rechtes können durch Einzelpersonen im Verbandsrat vertreten sein, die ihr Interesse an einer aktiven Mitarbeit persönlich bekundet haben.
 4. Dem Verbandsrat kann jeweils ein Vertreter der evangelischen Kirchenmusik und der evangelischen Jugendarbeit angehören.
- (3) Aufgaben des Verbandsrates sind:
 - a) Der Verbandsrat ist das Aufsichtsgremium des Verbandes. Er genehmigt den vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplan und lässt sich regelmäßig von der Arbeit des Präsidiums und aus den Ressorts berichten.
 - b) Der Verbandsrat legt die Strategie des Verbandes fest und formuliert kurz-, mittel- und langfristige Ziele für die Verbandsarbeit. Er kann Maßnahmen und Projekte initiieren.
 - c) Er entscheidet über die Aufnahmeanträge aktiver Mitglieder.
 - d) Der Verbandsrat kann in einer Geschäftsordnung im Rahmen der jeweils gültigen Satzung die Struktur des Vereins, die Ämter- und Aufgabenverteilung, Zusammensetzung von Gremien und Organen usw. näher festlegen. Der Beschluss über eine solche Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einladung zur Versammlung der aktiven Mitglieder (Verbandsrat) erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin, gemäß § 7(5) Zu außerordentlichen Verbandsratssitzungen hat der Präsident / die Präsidentin einzuberufen, wenn der Wunsch dazu von mindestens 2/3 der Verbandsratsmitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, vorliegt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre einberufen werden.
- (2) Sie ist vom Präsidenten / der Präsidentin unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung durch Anschreiben der Mitglieder - mindestens 4 Wochen vorher- einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten / der Präsidentin und vom Schriftführer /der Schriftführerin unterschrieben wird.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder durch Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Auch Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Präsidiums.
 - b) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 8 Tage zuvor dem Präsidenten / der Präsidentin eingereicht werden müssen.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Verbandstätigkeit durch ein Mitglied des Präsidiums.
 - d) Beratung und Meinungsbildung über die weitere Tätigkeit des Verbands; Empfehlung an den Verbandsrat und das Präsidium.
 - e) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
 - g) Beschluss über Einführung und Veränderung der Geschäftsordnung
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Verbands.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Präsidiums, des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Es ist möglich einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf dem Weg eines schriftlichen Umlaufverfahrens herbeizuführen. Ein Beschluss kommt dann zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder eine zustimmende schriftliche Erklärung abgibt.

§11 Auflösung

- (1) Zur gültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbandsmitglieder erforderlich. Wird die nötige Stimmenzahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

